

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-360-03			
	AZ:	10-1-schw			
	Datum:	24.07.2003			
	Amt:	Bürgermeisteramt			
	Verfasser:	Yvonne Schwerdtner			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
21.08.2003 Hauptausschuss					
04.09.2003 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Befreiung des hauptamtlichen Bürgermeisters von den Vorschriften des § 181 BGB - Mehrfachvertretnng					

Beschluss:

Der hauptamtliche Bürgermeister wird für den Abschluss:

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Koßwig in die Stadt Vetschau/Spreewald

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Laasow in die Stadt Vetschau/Spreewald

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Missen in die Stadt Vetschau/Spreewald

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Raddusch in die Stadt Vetschau/Spreewald

von den Vorschriften des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) befreit.

Beschlussbegründung:

§ 181 BGB verbietet einem Vertreter (*hauptamtlicher Bürgermeister*) im Namen des Vertretenen (*Stadt Vetschau/Spreewald*) mit sich als Vertreter (*Amtsdirktor*) eines Dritten (*Gemeinde Koßwig*) ein Rechtsgeschäft vorzunehmen. Die Kommunalaufsichtsbehörde sieht diesen Tatbestand bei dem Abschluss der Vereinbarungen über die Eingliederung der Gemeinden Koßwig, Laasow, Missen und Raddusch gegeben. Der hauptamtliche Bürgermeister vertritt ebenfalls diese vier Gemeinden als Amtsdirektor. Dies ist in der Unterschriftsleistung nachzuvollziehen. Damit die Vereinbarung wirksam zustande kommt, kann der hauptamtliche Bürgermeister von dieser Vorschrift befreit werden.

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister